

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der *Nordex SE* und der Geschäftsführung der *Nordex Energy B.V.* gemäß § 293a Abs. 1 AktG i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der *Nordex SE* und der aus einen grenzüberschreitenden Formwechsel der *Nordex Energy B.V.* hervorgehenden *Nordex International GmbH*

Der Vorstand der *Nordex SE* und die Geschäftsführung der *Nordex Energy B.V.* (zukünftig nach Eintragung eines grenzüberschreitenden Formwechsels: *Nordex International GmbH*) als zukünftige Vertragsparteien haben gemäß § 293a Abs. 1 i. V. m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG der Hauptversammlung der *Nordex SE* einen gemeinsamen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags der *Nordex SE* als Obergesellschaft mit der zukünftigen *Nordex International GmbH* als Untergesellschaft und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden und auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre hinzuweisen ist.

I.

Zum Vertragsabschluss

Zwischen der *Nordex SE* als Obergesellschaft und der aus der *Nordex Energy B.V.* im Wege des grenzüberschreitenden Formwechsels personenidentisch hervorgehenden *Nordex International GmbH* als Untergesellschaft soll ein Gewinnabführungsvertrag, der im Entwurf vorliegt, unverzüglich nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels abgeschlossen werden. Dieser Vertragsabschluss wird der Hauptversammlung der *Nordex SE* vom 5. Mai 2021 zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der *Nordex International GmbH* wird dem Abschluss unmittelbar vor dem Abschluss zustimmen. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der *Nordex International GmbH* wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der *Nordex International GmbH*, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, also bei einer Eintragung vor dem 31.12.2021, 24:00 Uhr, mit Wirkung zum 1. Januar 2021, sonst entsprechend später.

Eine Vertragsprüfung ist nach § 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG entbehrlich, weil sich sämtliche Anteile an der *Nordex Energy B.V.* in der Hand der *Nordex SE* als Obergesellschaft befinden.

II. Vertragsparteien

Die Nordex SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*), und organisiert nach deutschem Recht, mit Sitz in Rostock, Deutschland, unter der Geschäftsanschrift Erich-Schlesinger-Straße 50, 18059 Rostock, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 11500, ist die börsennotierte Konzernmuttergesellschaft der Nordex-Gruppe.

Die Nordex International GmbH wird aus dem beabsichtigten grenzüberschreitenden Formwechsel der Nordex Energy B.V., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Nordex SE, in eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hervorgehen. Der Formwechsel erfolgt identitätswahrend. Das ausgegebene Stammkapital der Nordex Energy B.V. ist voll eingezahlt und besteht aus 250 Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von je EUR 100,00, nummeriert von 1 bis einschließlich 250 (die „**Geschäftsanteile**“), was einem ausgegebenen Stammkapital von insgesamt EUR 25.000,00 entspricht. Die Geschäftsanteile werden von der Nordex SE gehalten. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird das Stammkapital der Nordex International GmbH EUR 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) betragen und in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Ifd. Nr. 1 bis 25.000) eingeteilt sein.

Folgende Personen werden jeweils als Geschäftsführer der Nordex Energy B.V. abberufen und jeweils zum Geschäftsführer der Nordex International GmbH bestellt werden:

- Herrn José Luis Blanco Diéguez,
wohnhaf in Hamburg,
Vorstandsmitglied der Nordex SE

- Herrn Dr. Ilya Taka Hartmann,
wohnhaf in Hamburg,
Vorstandsmitglied der Nordex SE

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird unverändert fortgesetzt werden. Gegenstand des Unternehmens der Nordex International GmbH wird die Entwicklung und der Vertrieb umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen und ihren Komponenten, sowie Serviceleistungen in diesem Zusammenhang sein. Ferner wird Gegenstand des Unternehmens die Planung und Entwicklung von weltweiten Projekten für den Betrieb von umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen,

insbesondere von Windkraftanlagen, sowie die Finanzierung solcher Projekte. Sie verwirklicht den Gegenstand des Unternehmens auch durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, zu deren Gegenstand insbesondere der Vertrieb umweltfreundlicher Energieerzeugungsanlagen gehört.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer in Deutschland. Der Formwechsel hat daher keine Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer. Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer in den Niederlanden. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

Der Umwandlungsbeschluss und der Beschluss über die Satzungsänderung werden unter Berücksichtigung des niederländischen Rechts voraussichtlich am 31. Mai 2021 gefasst. Die notarielle Urkunde über den Formwechsel und Satzungsänderung der Gesellschaft wird voraussichtlich am 31. Mai 2021 nach niederländischem Recht vollzogen. Vorsorglich wird die Nordex SE als Alleingesellschafterin der Gesellschaft unter Berücksichtigung des deutschen Rechts einen Zustimmungsbeschluss zum Umwandlungsplan sowie einen Beschluss über die Gründung der Gesellschaft in der Rechtsform einer deutschen GmbH fassen. Die Umwandlung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Nordex International GmbH wirksam.

III.

Zum Vertragsinhalt

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Nordex International GmbH ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen der §§ 301 ff. AktG in der jeweils geltenden Fassung während der Vertragsdauer ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Nordex SE abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der gesamte ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- Die Nordex International GmbH darf mit Zustimmung der Nordex SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – einstellen, wie dies handels-

rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten ertragsteuerlichen Organshaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer dieses Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Nordex SE entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Nordex International GmbH („**Bilanzstichtag**“) und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2 % p.a., zu verzinsen.

- Ausgeschlossen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Vertrags ist zulässig.
- Die Nordex SE verpflichtet sich gegenüber der Nordex International GmbH für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausgleichsanspruch der Nordex International GmbH entsteht am Bilanzstichtag und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch ist ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 200 Basispunkten über dem jeweiligen Ein-Monats EURIBOR p.a., mindestens jedoch in Höhe von 2 % p.a., zu verzinsen.
- Der Jahresabschluss der Nordex International GmbH ist vor seiner Feststellung der Nordex SE zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Der Jahresabschluss der Nordex International GmbH ist vor dem Jahresabschluss der Nordex SE zu erstellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der Nordex International GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der Nordex SE, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Nordex International GmbH im Jahresabschluss der Nordex SE für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

- Der Gewinnabführungsvertrag, der unverzüglich nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels der Nordex Energy B.V. in die Nordex International GmbH abgeschlossen werden wird, ist mit Eintragung in das Handelsregister der Nordex International GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags durch Eintragung im Handelsregister der Nordex International GmbH wirksam wird.
- Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von sechs (Zeit-)Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Nordex International GmbH, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wirksam wird, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht fristgemäß gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der vorgenannten Frist um jeweils ein Jahr. Auch nach Ablauf der vorgenannten Frist kann der Gewinnabführungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des jeweils laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - die Veräußerung oder Übertragung von sämtlichen Anteilen oder von Teilen der Anteile an der Nordex International GmbH;
 - eine Partei dieses Vertrags wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt;
 - eine Partei dieses Vertrags wird liquidiert;
 - die steuerliche Anerkennung der körper- und ertragsteuerlichen Organshaft nach Maßgabe dieses Vertrags wird durch Steuerbescheid oder Urteil bestands- bzw. rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Anweisungen der Finanzverwaltung versagt zu werden; oder
 - andere wichtige Gründe im Sinne von R 14.5 Abs. (6) KStR 2015 (Körperschaftsteuerrichtlinien 2015) oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.
- Endet der Vertrag, hat Nordex SE den Gläubigern der Nordex International GmbH nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- Mangels außenstehender Gesellschafter bedarf es der Regelungen von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen nach §§ 304, 305 AktG nicht.

Hamburg, im März 2021

Nordex SE
Der Vorstand

gez.
José Luis Blanco
Vorstandsvorsitzender

gez.
Patxi Landa
Vorstand

gez.
Dr. Ilya Hartmann
Vorstand

Hamburg, im März 2021

Nordex Energy B.V.
Board of Directors

gez.
José Luis Blanco
Director

gez.
Dr. Ilya Hartmann
Director